

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Am Storchennest“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Voigtstedt

vom 26. 11. 2012 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetz vom 29. 03. 2011; des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Voigtstedt vom 04.05.2001 (Tag der Beschlussfassung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Voigtstedt in der Sitzung am 08.11.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Am Storchennest“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Voigtstedt beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Voigtstedt.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Voigtstedt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen.
Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in diese Einrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeitrag

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind monatlich zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 7

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertagesstätte gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden vormittags) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 75 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

- (3) Für das Erste in der Kindertagesstätte betreute Kind einer Familie
betragen die Gebühren 110,00 Euro

für das Zweite und jedes
weitere Kind 90,00 Euro

für die Halbtagsbetreuung des
ersten Kindes 83,00 Euro

zweiten und jeden weiteren Kindes 68,00 Euro

§ 8 Verpflegung

- (1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertagesstätte entstehen zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Mittagsversorgung der Einrichtung erfolgt durch die Firma Gastro-Service Artern. Die entstehenden Kosten hierfür werden im direkten Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und den Eltern/Erziehungsberechtigten abgerechnet. Die Anmeldung zur Essensteilnahme ist rechtzeitig in der Einrichtung einzureichen.
- (3) Schuldner der Verpflegungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung.

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl, der in der Tagesstätte betreuten Kinder, sind in der Einrichtung sowie der Verwaltungsgemeinschaft unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte vom 23. 06. 2006 außer Kraft.

Voigtstedt, 26. 11. 2012

Ratayczak
Bürgermeister

(Siegel)

Eingangsbestätigung der Kommunalaufsicht vom: 21. 11. 2012
Veröffentlichung im:
Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt vom 14. 12. 2012 (Ausgabe-Nr. 23 / 2012).

